

	<i>Bay</i>	<i>Berlin</i>	<i>BR B</i>	<i>Ba-Wü</i>	<i>HB</i>	<i>HH</i>	<i>Hes. s.</i>	<i>M-V</i>	<i>ND S</i>	<i>NR W</i>	<i>R-Pf.</i>	<i>Saarl.</i>	<i>Sachs.</i>	<i>S.-A.</i>	<i>S.-H.</i>	<i>Thü.</i>
1	x	x	x	x			x	x				x	x	x		x
2	x	x	x	x												
3							x	x					x	x		x
4		x		x			x			x	x					
5		x		x			x			x	x				x	
6										x	x				x	
7															x	
8								x								
9													x	x		
10															x	
11								x								
12														x		
13					x											

1. schwerbehinderte Personen, bei denen ein Grad der Behinderung (GdB) von wenigstens **80** allein infolge Funktionsstörungen der unteren Gliedmaßen und/oder der Lendenwirbelsäule **und** die Merkzeichen "G" **und** "B" festgestellt sind.
2. schwerbehinderte Personen, bei denen ein GdB von wenigstens **70** allein infolge der Funktionsstörungen der unteren Gliedmaßen und/oder der Lendenwirbelsäule **und** gleichzeitig ein GdB von wenigstens 50 infolge Funktionsstörungen des Herzens oder der Lunge **und** die Merkzeichen "G" und "B" festgestellt sind
3. schwerbehinderte Personen, bei denen ein GdB von wenigstens **70** allein infolge der Funktionsstörungen der unteren Gliedmaßen und/oder der Lendenwirbelsäule **und** gleichzeitig ein GdB von wenigstens 50 infolge Funktionsstörungen des Herzens oder der Lunge **und** das Merkzeichen "G" festgestellt sind
4. Morbus-Crohn- bzw. Colitis-Ulcerosa-Kranke mit einem GdB von mindestens 60
5. Stomaträger mit doppelten Stoma und einem GdB von mindestens 70
6. Schwerbehinderte mit dem Merkzeichen "G", sofern die Voraussetzungen für die Zuerkennung des Merkzeichens "aG" nur knapp verfehlt wurden (GdB von mindestens 70 und maximaler Aktionsradius ca. 100 m)
7. Gehbehinderte und in ihrer Mobilität beeinträchtigte Personen mit noch nicht abgeschlossenen Feststellungsverfahren der Versorgungsbehörden, sofern sie sich nur in einem maximalen Aktionsradius von ca. 100 m bewegen können
8. Gehbehinderte und in ihrer Mobilität beeinträchtigten Personen mit noch nicht abgeschlossenen Feststellungsverfahren der Versorgungsbehörde, sofern sie sich nur in

einem maximalen Aktionsradius von ca. 50 m bewegen können

9. Personen, die vor oder nach schweren Operationen stehen oder die sich in oder nach medizinischer Behandlungen befinden **und** eine vorübergehende, wenigstens sechs Monate dauernde außergewöhnliche Gehbehinderung haben
10. Personen, die aufgrund eines Unfalls, einer Operation oder einer Krankheit vorübergehend, aber dennoch für einen längeren Zeitraum in ihrer Mobilität erheblich eingeschränkt sind (maximaler Aktionsradius 100 m)
11. Personen, die aufgrund eines Unfalls, einer Operation oder einer Krankheit vorübergehend, aber dennoch für einen längeren Zeitraum in ihrer Mobilität erheblich eingeschränkt sind (maximaler Aktionsradius ca. 50 m)
12. Personen, die aufgrund ihrer Behinderung zum Einsteigen- und Aussteigen auf das vollständige Öffnen der Türen und somit auf Parkmöglichkeiten von besonderer Breite angewiesen sind.
13. schwerbehinderte Personen mit dem Merkzeichen "G", die über eine Verordnung eines Rollstuhles, die von der Krankenkasse akzeptiert wird, verfügen, können in den Genuss eines vereinfachten Parkens kommen. An "Morbus Crohn" und "Colitis ulcerosa" (mit GdB 60) erkrankte Personen. Bremer, die vorübergehend aufgrund eines Unfalles oder einer Operation unter starken Funktionsstörungen der unteren Gliedmaßen und/oder der Lendenwirbelsäule leiden. Nach Erwerb des Parkerleichterungsscheins (15 Euro Gebühr pro Halbjahr + 10,20 Euro einmalig) ist das Parken in Zonen des eingeschränkten Haltverbotes, auf Bewohnerparkplätzen oder in verkehrsberuhigten Bereichen für eine bestimmte Dauer erlaubt, "sofern in zumutbarer Entfernung keine andere Parkmöglichkeit besteht".